

# Spendenabzug bei Crowdfunding



Laut Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 15. Dezember 2017 (Az. IV C 4 - S 2223/17/10001) wird unter Crowdfunding eine internetbasierte Form der Mittelakquise verstanden. Projekt und Finanzierungsziel werden über eine Internetplattform (Portal) vorgestellt, um möglichst viele potentielle Geldgeber zu erreichen (Crowd).

Ein steuerlicher Abzug ist nur möglich, sofern die Spendenmotivation im Vordergrund steht: Die Zuwendung muss unentgeltlich und fremdnützig erfolgen, das heißt zur Förderung des Gemeinwohls. Der Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen oder die Zusage der Überlassung einer Ausfertigung des jeweiligen Projektergebnisses, z.B. in Form eines technischen Wirtschaftsguts, ist schädlich (klassisches Crowdfunding).

Erfolgt eine Spendensammlung hingegen anlassbezogen mit festem Sammlungsziel ohne Gegenleistung und werden die Mittel an einen steuerbegünstigten Empfänger im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) in Verbindung mit §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) weitergeleitet, so liegt laut BMF Spenden-Crowdfunding vor.

Eine Zuwendungsbestätigung durch das Crowdfunding-Portal darf nur ausgestellt werden, sofern das Portal selbst Projektveranstalter und eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO ist und für eigene Rechnung gesammelte Mittel satzungskonform an steuerbegünstigte Körperschaften weiterleitet.

Agiert das Portal lediglich als Treuhänder für den Projektveranstalter und leitet die gesammelten Mittel an diesen weiter, muss neben weiteren Anforderungen sichergestellt sein, dass der Projektveranstalter eine steuerbegünstigte Körperschaft (oder juristische Person des öffentlichen Rechts) ist und die Spenden aufgrund der Informationen des Crowdfunding-Portals

---

zweifelsfrei dem jeweiligen Zuwendenden zugeordnet werden können; der vereinfachte Spendennachweis (Kontoauszug, Bareinzahlungsbeleg) für Spenden bis 200 Euro ist in diesem Fall nicht möglich (§ 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung).

Über den Autor:

**Thomas Krönauer** ist Partner bei Ebner Stolz in München und dort als Rechtsanwalt und Steuerberater tätig.

Dieser Beitrag erschien in [DIE STIFTUNG](#) 3/2018.